

gebeutet, wenn auch die reichen Kupferlager in Arghana-Maaden, die in alten Zeiten so berühmt waren, für kurze Zeit in nur ganz geringem Masse von einer Privatgesellschaft betrieben wurden, die jedoch das Unternehmen aus Mangel an Kapital ebenfalls wieder aufgeben musste. Zwischen der türkischen Regierung und der Bank von Konstantinopel soll dagegen ein Vertrag zu Stande gekommen sein, nach welchem letztere einen Agenten nach Arghana-Maaden sandte, der von den schon geförderten Erzen Besitz nahm, so dass der Bergwerksbetrieb wahrscheinlich binnen Kurzem wieder geöffnet wird und so für das umliegende Gebiet eine Erwerbsquelle bildet.

#### Ueber die Zollbehandlung der genähten Gegenstände und Stickereien und der Damenmäntel in Italien.

Mit Circularverordnung vom 7. Dez. 1888 hat das italienische Finanzministerium auf Grund des Gutachtens des „Collegio dei periti“ einige Grundsätze für die Zollbehandlung obengenannter Gegenstände verlautbart; u. zw. wie folgt:

Gewebe und Gegenstände, genähte, gestickte: Das Schlagwort des Waarenverzeichnisses zum Zolltarife „Gewebe aller Art, auf welche Verzierungen, Blumen, Zeichnungen etc., auch aus demselben Stoff aufgetragen oder aufgeüht sind“, mit dem Hinweis auf die Tarifpost „Gewebe, gestickte, je nach Beschaffenheit“ ist von einigen Zollämtern irrig dahin ausgelegt worden, dass sie infolge des Hinweises auf eine bestimmte Tarifpost sich nicht mehr damit zu beschäftigen hätten, ob die Verzierungen, Verbrämungen, oder Zeichnungen aus einem dem Zolle nach höher belegten Gewebe bestehen. Eine solche Interpretation steht nicht im Einklange mit den Bestimmungen des Tarifes, welche besagen, das „genähte Gegenstände den Zoll nach dem höchstbelegten textilen Bestandtheile derselben zu entrichten haben.“ Es wird daher zur Vermeidung einer ungleichmässigen Zollbehandlung kundgemacht, dass die in Frage kommenden Gewebe und die bezüglichen genähten Gegenstände nur dann unter die gestickten Gewebe, nach Beschaffenheit des bestickten Stoffes, einzureihen sind, wenn das Gewebe, aus welchem die Verzierung oder Zeichnung besteht, einem geringeren Zollsatz unterliegt als das Gewebe, auf das es aufgetragen ist, wozu stets noch der Zollzuschlag für die Bestickung hinzukommt. Wenn dagegen die Verzierungen oder Zeichnungen aus einem Gewebe bestehen, welches einem höheren Zolle unterliegt, als das bestickte Gewebe, so haben die in dem oben angeführten Schlagworte des Waarenverzeichnisses genannten Gewebe und die bezüglichen genähten Gegenstände den Zoll nach dem höchsten besteuerten Gewebe im Sinne der Bestimmungen des Tarifes zu entrichten.

So ist z. B. ein Kleidungsstück aus Kammgarngewebe in geringerem Gewichte als 200 g per Quadratmeter, mit Verbrämungen, die aus einem Geflecht oder einer Passementerie von Wolle bestehen und durch Näharbeit daran befestigt sind, als „Wollgewebe mit Plattstichstickerei etc. in genähten Gegenständen“ zu behandeln, weil die wollene Passementerie einem niedrigeren Zoll (220 Lire per Meter-Centner) unterliegt, als das Gewebe, auf welchem sie mit Plattstichstickerei befestigt ist (550 Lire).

#### Zoll-Politisches.

In der Handelskammer zu Manchester ist ein Umschwung zu Gunsten der Schutzpolitik hervorgetreten. Auf Antrag eines Mitgliedes, Mr. Hilbert, nahm die

Kammer mit grosser Mehrheit folgende Erklärung an:

„Die Kammer hält dafür, dass alle Verbrauchsartikel, welche ihrem Wesen oder ihrer Art nach denen gleichen, die wir selbst hervorbringen, und welche auf den Märkten des Vereinigten Königreichs zum Verkaufe gestellt werden, mit Zöllen belastet werden müssen, in gleichem Betrage der Unkosten, mit denen sie nach Verhältniss und Oertlichkeit behaftet sein würden, wenn sie innerhalb des Vereinigten Königreichs erzeugt oder hergestellt wären.“

Zur Begründung seines Antrages wies Mr. Hibbert zahlenmäßig nach, dass Englands Ausfuhr während des Jahres 1887, verglichen mit der Ausfuhr Deutschlands, Italiens, der Vereinigten Staaten, Frankreichs, Hollands und Belgiens, um 3 888 081 Pfund Sterling zurückgeblieben sei und betonte namentlich das seit 1880 ununterbrochene Anwachsen der deutschen Ausfuhr, als dessen Ursache er den Uebergang der deutschen Wirtschaftspolitik zum System des Schutzes der nationalen Arbeit bezeichnete. Ohne die Annahme der britischen Ausfuhr nach den eigenen Colonien im Betrage von 23½ Millionen, würde nach Mr. Hibbert die englische Ausfuhr nach den übrigen Weltländern um 10 846 482 Pf. Sterl. zurückgegangen sein. Eine Abschrift der Erklärung ist an Lord Salisbury und den Schatzkanzler übertragen worden.

#### Freihandel und Schutzzoll in Australien.

In freihändlerischen Blättern war jüngst zu lesen, dass die Kolonie Neu-Süd-Wales, welche am Freihandel festhält, einen außerordentlich grossen wirtschaftlichen Aufschwung gewonnen hat, während die übrigen Kolonien Australiens, welche das Schutzzollsystem angenommen haben, keinen so grossen Aufschwung erkennen liessen. Obschon selbst in freihändlerischen Kreisen heutzutage nicht mehr die Meinung aufrecht erhalten wird, dass nur ein freihändlerischer Staat wirtschaftlich gedeihen kann und dass ein schutzzöllnerischer Staat zu Grunde gehen muss, so konnte doch jenes Nebeneinanderstellen des freihändlerischen Neu-Süd-Wales und schutzzöllnerischen Kolonien Australiens Fernstehenden einigermassen auffallend erscheinen. Das freihändlerische Neu-Süd-Wales erklärt sich indessen neben den übrigen schutzzöllnerischen Kolonialstaaten sehr einfach dadurch, dass Neu-Süd-Wales für dieselben zum grösseren Theil der Handelsvermittler ist und einen schwunghaften Einfuhrhandel nicht nur für den eigenen Verbrauch, sondern auch für die Wiederausfuhr der benachbarten Kleinstaaten betreibt.

#### Verschiedenes.

##### Die wesentlichsten Bedingungen des neuen deutsch-türkischen Handelsvertrages,

welcher nach jahrelangen Verhandlungen zum Abschluss gelangt ist, sind nach Angabe der „Frankf. Ztg.“ die folgenden:

Die Staatsangehörigen der beiden Nationen geniessen in den beiden betreffenden Ländern in Bezug auf Handel, Industrie und Schiffahrt alle Rechte und Privilegien, die der meistbegünstigten Nation gewährt worden sind oder später noch gewährt werden. Der Exportzoll in der Türkei darf 1 Proc. des Werthes der Waare nicht übersteigen; was den Import betrifft, so gilt dafür der niedrigste Tarif, der mit einer der Grossmächte in dem Specialtarife festgestellt worden ist und daher auch keinesfalls mehr, als derjenige, welcher in dem mit Deutschland abgeschlossenen Tarife angegeben wurde (im Durchschnitt etwa 15 Proc. gegen die bisher üblichen 8 Proc.). Nur was Wein und Spirits anbelangt, behält der Sultan sich das Recht vor, die Sätze in dem Masse zu erhöhen, als Nachsteuern darauf im Lande selbst eingeführt werden sollten. Die Zollgebühren, die bisher in Silber zu zahlen waren, sind in Zukunft in Gold zu entrichten oder in anderen Münzen zum Goldwerthe. Die Artikel können sowohl durch deutsche, als durch türkische Schiffe von dem einen Lande zum andern gebracht werden, ohne dass die fremden Schiffe mehr Abgaben zu entrichten hätten, als die einheimischen, Transitzüter werden von beiden Theilen